

1. Änderung

der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Sembach vom 08. Mai 2017

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Sembach hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Änderung der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

Punkt III. wird geändert:

III. Urnenwiesengräber

Gebühr für Urnenwiesengrabstätte zuzüglich der in V, VI und VII aufgeführten Gebühren	650,00 EURO
------------------------------------------------------------------------------------------	-------------

Gebühr für Urnenwiesengrabstätte für 2 Bestattungen (nur für Ehegatten und Lebenspartner) zuzüglich der in V, VI und VII aufgeführten Gebühren	900,00 EURO
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------

Punkt IV. wird ergänzt:

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Wahlgräber für Verstorbene (§ 13 der Friedhofssatzung) d) Tieferlegung in einer Urnenwiesengrabstätte	200,00 EURO
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------

Artikel 2

Diese erste Änderung der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Sembach tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sembach, den 08. Mai 2017



(Fritz Hack)

Ortsbürgermeister

Hinweis:

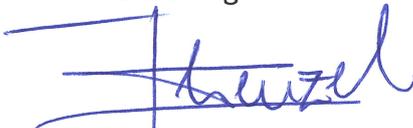
Gemäß § 24 Absatz 6 der Gemeindeordnung (GemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Enkenbach-Alsenborn, den 08. Mai 2017

In Vertretung:



(Jürgen Wenzel)
1. Beigeordneter